

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die städtische Schulkindbetreuung (Gebührensatzung Schulkindbetreuung)**

vom 21. Juli 2014 in der Fassung vom 30. Januar 2025

Inhaltsübersicht	Seite
§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung	2
§ 3 Gebührenschuldner	2
§ 4 Gebührensätze	2
§ 5 Gebührenermäßigung	3
§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Zahlung	4
§ 7 Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren	5
§ 8 Widerruf der Zulassung	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung	7

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am 21. Juli 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Schulkindbetreuung an den Grund- und Förderschulen („Schulkindbetreuung“) als öffentliche schulische Einrichtung. Die Einrichtung umfasst alle Betreuungsplätze an Grund- und Förderschulen außerhalb der schulpflichtigen Zeiten, soweit es sich nicht um Betreuungsplätze einer Kindertageseinrichtung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII oder Plätze einer Ferienbetreuung handelt.

§ 2

Erhebungsgrundsatz und Maßstab der Gebührenerhebung

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Schulkindbetreuung Betreuungsgebühren sowie für das Mittagessenangebot an allen öffentlichen Grund- und Förderschulen eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Betreuungsgebühren werden je Betreuungsplatz abhängig von der Art des Betreuungsbau- steins bemessen. Die Verpflegungspauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot.

(3) Die Gebührenpflicht besteht ab Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuung aufgenommen wird, bzw. in dem das Kind für das Verpflegungsangebot angemeldet wird. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den das Kind zulässiger Weise aus der Schul- kindbetreuung abgemeldet oder die Zulassung widerrufen wird, oder für den das Kind zulässiger Weise vom Verpflegungsangebot abgemeldet wird. Während der Schulferien entfällt die Gebüh- renpflicht nicht.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. die sorgeberechtigten Personen, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz oder das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt. Als sorgeberechtigte Personen im Sinne dieser Satzung gelten auch Pflegeeltern.
2. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder eines Verpflegungsangebots beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Betreuungsgebühren betragen je Betreuungsplatz und Monat:

1. im Betreuungsbaustein „Frühbetreuung“: 12 Euro
2. im Betreuungsbaustein „Spätbetreuung“: 80 Euro

Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Die Verpflegungskostenpauschalen werden für das jeweilige Mittagessensangebot erhoben. Die Verpflegungskostenpauschalen betragen für die Inanspruchnahme des Mittagessens:

einmal wöchentlich	15 Euro / Monat
zweimal wöchentlich	30 Euro / Monat
dreimal wöchentlich	45 Euro / Monat
viermal wöchentlich	60 Euro / Monat
fünfmal wöchentlich	74 Euro / Monat

Bei den Verpflegungskostenpauschalen ist für den Monat August und September keine Gebühr zu entrichten.

Wenn das Kind die Schulkindbetreuung eine vollständige Betreuungswoche (Montag bis Freitag) nicht besucht, wird pro Woche ein Viertel der monatlichen Verpflegungskostenpauschale erstattet.

Kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit ein festgelegter Schließtag oder Ferienzeiten liegen. Eine Erstattung ist außerdem ausgeschlossen, wenn der zu erstattende Betrag niedriger als 5 Euro ist.

(3) Die Kosten für die Ferienbetreuung sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten. Diese werden zusätzlich zu den Betreuungsgebühren als privatrechtliches Entgelt erhoben.

§ 5

Gebührenermäßigung

(1) Gebührenschuldner, deren Kind Inhaber der KreisBonusCard extra (KBC extra) werden für die Dauer der Bewilligung von der Entrichtung der Verpflegungskosten befreit.

(2) Gebührenschuldner,

- a) die einen Betreuungsplatz im Betreuungsbaustein „Spätbetreuung“ in Anspruch nehmen und
- b) deren zu berücksichtigendes Einkommen 80.000 Euro nicht übersteigt oder
- c) deren zu berücksichtigendes Einkommen 80.000 Euro erreicht und die mehr als ein zu berücksichtigendes Kind haben,

wird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen. Bei Pflegeeltern (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) treten die Personen, die das Pflegegeld erhalten, an die Stelle der Gebührenschuldner. Die Gebührenermäßigung wird in diesem Fall abhängig von einem zu berücksichtigenden Kind und einem Jahreseinkommen bis 20.400 Euro bemessen.

(3) Dass nach Absatz 2 zu berücksichtigende Jahreseinkommen wird aus dem jährlichen Bruttoeinkommen des Kindes, welches einen Betreuungsplatz innehat, und der mit ihm im Haushalt wohnenden Elternteile ermittelt.

Bruttoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtbetrag aller Einkünfte und Einnahmen nach den §§ 2, 3 und 3b Einkommenssteuergesetz (EStG) und sämtliche Unterhaltsleistungen. Steuerfreie Einkünfte nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG, das Baukindergeld sowie das Kindergeld bleiben unberücksichtigt. Ein Ausgleich mit negativen Einkünften unterschiedlicher Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zur Abgeltung von Einkommen- und Kirchensteuern sowie Sonderausgaben werden Pauschalabzüge vom Bruttoeinkommen vorgenommen. Diese betragen:

- a) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen und Pflichtbeträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, zur Arbeitslosenversicherung und zur Krankenversicherung entrichtet werden.
- b) 35 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft
- c) 25 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, von denen Steuern vom Einkommen entrichtet werden und die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung befreit sind.
- d) 5 vom Hundert des Bruttoeinkommens bei Einkommensbestandteilen, die gemäß §§ 3 und 3b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind.“

Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts berücksichtigt werden. Der Gebührenschuldner hat gebührenrelevante Veränderungen der Höhe der Werbungskosten unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen. Ergibt eine Überprüfung eine gebührenrechtlich relevante Änderung der Höhe der Werbungskosten, entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung und der Gebührenschuldner hat die entsprechend höheren Gebühren nachzuzahlen.

Für die Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens sind die Verhältnisse des jeweils laufenden Kalenderjahrs maßgebend. Der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens kann das Ergebnis des zurückliegenden Jahres zu Grunde gelegt werden, wenn sich die Einkommensverhältnisse für das laufende Jahr nicht wesentlich verändert haben.

(4) Bei der nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinderzahl werden alle Kinder berücksichtigt, für die dem Gebührenschuldner nach §§ 64 f., 62 ff. Einkommensteuergesetz (EStG) Kindergeld gewährt wird.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber zurückgefordert, so entfällt nachträglich die Gebührenermäßigung; der Gebührenschuldner hat die entsprechenden höheren Gebühren nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn rückwirkend Kindergeld gezahlt wird.

(5) Die durch die Gebührenermäßigung nach Absatz 2 reduzierten Betreuungsgebühren ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

(6) Gebührenschuldner können ab schriftlicher Antragstellung von Gebühren ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Belastung dem Gebührenschuldner und dem in der Schulkindbetreuung betreuten Kind nicht zuzumuten ist.

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschild für die Betreuung entsteht monatlich zum 1. des Monats für den das Kind angemeldet ist. Betreuungsgebühren sind auch dann in festgesetzter Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Schulkindbetreuung fernbleibt. Die Gebührenschild für das Verpflegungsangebot nach § 4 Abs. 2 entsteht zum 1. des Monats für den die Verpflegung in Anspruch genommen wird.

(2) Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids oder eines Änderungsbescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(3) Die Gebühr, die monatlich erhoben wird, ist zum 15. des Monats zur Zahlung fällig. Soweit Gebühren für zurückliegende Zeiträume zu entrichten oder durch die Universitätsstadt Tübingen zu erstatten sind, sind diese sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

(4) Die Gebührenschild entfällt für den Zeitraum, in welchem aus organisatorischen oder personellen Gründen seitens der Universitätsstadt Tübingen eine Schulkindbetreuung ausgeschlossen ist, sofern der Zeitraum sich über mindestens fünf zusammenhängende Tage erstreckt.

(5) Die Gebührenschild entfällt nicht in Ferienzeiten. § 4 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 4 bleiben unberührt.

§ 7

Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren

(1) Der zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsbaustein sowie die zur Festsetzung der Verpflegungspauschale maßgebende Verpflegung ergeben ergibt sich aus der von der Universitätsstadt Tübingen bestätigten Anmeldung des Kindes.

(2) Der Gebührenschildner kann die Gebührenermäßigerung nach § 5 jederzeit schriftlich bei der für die Gebührenermäßigerung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen beantragen.

Eine Ermäßigerung bei der Gebührenfestsetzung wird ab Antragstellung berücksichtigt.

Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 5, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die dafür erforderlichen Nachweise, insbesondere die KreisBonusCard, beizufügen. Für eine Berücksichtigung der über 18 Jahre alten Kinder sind insbesondere der Kindergeldbescheid oder die Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung oder die Lohnsteuerbescheinigung des Dienstherrn bzw. Arbeitgebers, aus der sich die Kindergeldzahlung ergibt, oder eine entsprechende Bescheinigung der Familienkasse beizufügen.

(3) Wer die Gebührenermäßigerung beantragt hat oder erhält, hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Gebührenermäßigerung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Ermäßigerung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich der für die Gebührenermäßigerung zuständigen Stelle der Universitätsstadt Tübingen mitzuteilen.

Eine Zunahme der Kinderzahl kann erst ab dem Kalendermonat berücksichtigt werden, in dem die Änderung angezeigt wird.

(4) Die Stadt ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigerung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschildners geändert haben. Hierfür hat der Gebührenschildner auf Anforderung der Stadt erforderliche Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens und der zu berücksichtigenden Kinderzahl vorzulegen. Kommt der Gebührenschildner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, entfällt die Ermäßigerung auf die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat; die Betreuungsgebühr wird ab diesem Zeitpunkt ohne Berücksichtigung einer Ermäßigerung festgesetzt.

(5) Ergibt eine Überprüfung, dass die festgesetzte Gebühr ihrer Höhe nach unzutreffend ist, erfolgt eine Neufestsetzung bzw. Korrektur entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Eine durch Gebührenermäßigung reduzierte Betreuungsgebühr gilt nur solange sich das zu berücksichtigende Jahreseinkommen nicht erhöht. Eine Gebührenerhöhung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres. Eine weitere Gebührenreduzierung rückwirkend zum 1. Januar des Kalenderjahres ist ausgeschlossen, wenn die relevanten Änderungen zum Jahreseinkommen nicht unverzüglich der für die Gebührenermäßigung zuständigen der Universitätsstadt Tübingen gemeldet worden sind (Verletzung der Mitteilungspflicht gemäß § 7 Abs. 3).

§ 8

Widerruf der Zulassung

Kommt der Gebührenschuldner mit der Entrichtung der festgesetzten Gebühren für einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten in Verzug und entrichtet er die geschuldeten Gebühren trotz Mahnung nicht, kann die Zulassung für den Besuch der Schulkindbetreuung ganz oder teilweise widerrufen werden.

§ 9

Inkrafttreten¹⁾

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Tübingen, den 21. Juli 2014

gez. Boris Palmer
Oberbürgermeister

¹⁾ Bekannt gemacht im Schwäbischen Tagblatt Nr. 170 vom 26. Juli 2014, geändert durch:

1. Satzung vom 29. Juni 2015 (Schwäbisches Tagblatt vom 4. Juli 2015; Inkrafttreten: 1. September 2015)
2. Satzung vom 23. Juli 2019; bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 25. Juli 2019; Inkrafttreten am 1. September 2019
3. Satzung vom 10. Juni 2021; bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 24. Juni 2021; Inkrafttreten am 1. September 2021
4. Satzung vom 30. Januar 2025; bekannt gemacht unter <http://www.tuebingen.de/bekanntmachungen> am 6. Februar 2025; Inkrafttreten am 1. März 2025

**Anlage 1 zu § 5 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für die städtische Schulkindbetreuung**

Monatliche Betreuungsgebühr für die Spätbetreuung

Spätbetreuung	Regelgebühr je Betreuungsplatz: 80 Euro					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
bis 20.400	10	6	2	0	0	0
bis 30.600	20	16	10	4	2	0
bis 40.900	30	24	18	12	6	0
bis 50.000	40	34	28	22	16	4
bis 60.000	50	43	35	28	20	10
bis 70.000	60	51	45	36	27	18
bis 80.000	70	60	53	42	35	21
über 80.000	80	68	60	48	40	24